

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 12.02.2015

TOP: 13

Sachbearbeiter/-in: Anke Meyer

Vorlagennummer: III/024/2015

Beschlusnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	03.03.2015

Betreff:

Planungsrechtliche Beurteilung des Änderungsantrages zur Windfarm Raßnitz I vom 16.01.2015

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 03.03.2015, dass die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens auch auf den geänderten Antrag vom 16.01.2015 zutrifft, da sich die entscheidungsrelevanten planungsrechtlichen Beurteilungskriterien nach § 35 BauGB nicht verändert haben.

Im Rahmen des grundgesetzlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 28 GG lehnt die Gemeinde Schkopau die beantragten Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II weiterhin ab, da das zumutbare Maß insbesondere auf die Vorprägung des Orts- und Landschaftsbildes für die Bürger bereits ausgereizt ist.

In diesem Einzelfall ist eine weitere „Verindustrialisierung“ der Landschaft durch die beantragten Windfarmen Raßnitz I und II aufgrund der Vorprägung des Gemeindegebietes (Flughafen, Industrieanlagen, Deponien, Verkehrswege, etc.) unzumutbar. Eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 1 BauGB, wie sie die Gemeinde Schkopau favorisiert, würde durch die Realisierung des beantragten Vorhabens einen derart negativen Einfluss hervorrufen, dass insbesondere die Bevölkerungsentwicklung und somit die allgemeine Daseinsvorsorge gefährdet ist.

Diese Besorgnis allein stellt für die Gemeinde Schkopau aufgrund des derart gelagerten Einzelfalles einen öffentlichen Belang i.S.d. § 35 BauGB dar, welcher dem Vorhaben eindeutig entgegensteht.

Die Gemeinde Schkopau ist durch die Abwägung vom 05.11.2013 zu dem Entschluss gekommen, dass ein derartiger Eingriff in ihr Gemeindegebiet durch keine städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen kompensiert werden könnte.

Somit hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau innerhalb seines grundgesetzlich geschützten Ermessensbereiches derart positioniert, dass er dem Schutzstatus der hier lebenden Bevölkerung eine höhere Wertigkeit zukommen lässt, als dass an diesem einzelnen Standort die in Sachsen- Anhalt (bereits realisierten!) Klimaschutzziele zusätzlich umgesetzt werden.

Aufgrund des Vorgenannten beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 03.03.2015, dass die Abwägung vom 05.11.2013 ebenfalls auf den geänderten Antrag vom 16.01.2015 zutrifft und beibehalten werden soll, da die entscheidungsrelevanten planungsrechtlichen Beurteilungskriterien unverändert bestehen.

Weiterhin weist die Gemeinde Schkopau ausdrücklich darauf hin, dass eine nach § 35 BauGB zwingend geforderte gesicherte Erschließung bisher nicht vorliegt. Insofern verweigert die Gemeinde Schkopau auch diesbezüglich das gemeindliche Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben.

Sachverhalt:

Die e.n.o. energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden, beantragte mit Datum vom 26.07.2013 die Errichtung und den Betrieb der Windfarm Raßnitz I mit 4 Windkraftanlagen (WKA) sowie mit Datum vom 13.09.2013 die Errichtung und den Betrieb der Windfarm Raßnitz II mit 11 WKA. Zu diesen beiden Anträgen hat der Gemeinderat Schkopau mit Beschluss vom 05.11.2013 eine planungsrechtliche Abwägung vorgenommen und ist dabei zu dem Entschluss gekommen, das gemeindliche Einvernehmen aus Gründen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu verweigern.

Das verweigernde gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 22.11.2013 an den Landkreis Saalekreis gesandt.

Nunmehr liegt mit Datum vom 16.01.2015 ein Antrag der e.n.o. energy GmbH vor, in dem der Antragsgegenstand der Windfarm Raßnitz I in Bezug auf die Standortkoordinaten und der Anlagenkonfiguration geändert wird. Der Antrag zur Windfarm Raßnitz II mit 11 WKA bleibt unverändert bestehen.

Die geänderten Standortkoordinaten des Windparks Raßnitz I liegen jedoch weiterhin im Bereich des Windeignungsgebietes Raßnitz. Die veränderten Anlagenkonfigurationen betreffen bauordnungsrechtliche Belange.

Insofern tangiert die Änderung des Anlagengegenstandes nicht die planungsrechtliche Beurteilung der Gemeinde Schkopau, welche mit Beschluss vom 05.11.2013 sowie mit Schreiben vom 22.11.2013 zu dem vorherigen Antrag festgestellt wurde.

Aufgrund dessen wird dem Gemeinderat eine Beschlussvorlage vorgelegt, durch welche er die Abwägung vom 05.11.2013 auf Aktualität prüfen kann und somit erneut über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens oder die Aufrechterhaltung der Einvernehmensverweigerung entscheiden kann.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr: _____

Haushaltsstelle: _____

Betrag: _____ EUR

einmalig jährlich

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis:

- Kurzbeschreibung 16.01.2015 insb. zur Anlagenkonfiguration
- Übersichtsplan vom 16.01.2015 zu den neuen Standortkoordinaten
- Übersichtsplan vom 26.07.2013 zu den alten Standortkoordinaten
- Verweigerung Einvernehmen 22.11.2013 inkl. Anlagen
 - Anlagen 1 a und b: Übersicht der Verindustrialisierung der Gemeinde
 - Anlage 2: Auszug Windenergiepotential Sachsen- Anhalt des Bundesverbandes WindEnergie e.V.
 - Anlage 3: Gemeinderatsbeschluss GR 33/333/2013 vom 05.11.2013